

<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen inkl. 1. Änderung vom 28.06.2000</p>	<p>Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen inkl. der 2. Änderung vom</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none">(§ 1) Begriffsbestimmungen(§ 2) Schutz der Verkehrsflächen(§ 3) Aufsicht und Leinenzwang für Hunde(§ 4) Verunreinigungsverbot(§ 5) Papierkörbe/Sammelbehälter(§ 6) Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen(§ 7) Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen(§ 8) Kinderspielplätze(§ 9) Hausnummern(§ 10) Örtliche Hinweisschilder(§ 11) Wahrung der Mittagsruhe(§ 12) Erlaubnisse, Ausnahmen(§ 13) Ordnungswidrigkeiten(§ 14) Inkrafttreten, Aufheben der Vorschriften	<p>Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none">(§ 1) Begriffsbestimmungen(§ 2) Allgemeine Verhaltenspflicht(§ 3) Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen(§ 4) Werbung, wildes Plakatieren(§ 5) Anleinzwang für Hunde(§ 6) Verunreinigungsverbot(§ 7) Verunreinigung durch Tiere(§ 8) Öffentliche Hinweisschilder(§ 9) Abfallbehälter/Sammelbehälter(§ 10) Reinigen von Kraftfahrzeugen(§ 11) Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen(§ 12) Benutzung der Anlagen(§ 13) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgelände(§ 14) Wahrung der Mittagsruhe(§ 15) Hausnummern(§ 16) Erlaubnisse, Ausnahmen(§ 17) Ordnungswidrigkeiten(§ 18) Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 27 I, IV S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05. 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) i.d.F. vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 27.06.2000 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes- Immissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom für das Gebiet der Stadt Olfen folgende Änderungsverordnung erlassen:</p>
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Park- und Grünanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Seen und Teiche</p>

<p>2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sportanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>	<p>sowie die Ufer und Böschungen von Flussläufen und Gewässern, den jederzeit vor dem Naturbad zugänglichen Flächen und Einrichtungen sowie Wasserbecken und Brunnen;</p> <p>2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p> <p>(4) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.</p>
	<p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.</p>

<p>§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Es ist untersagt</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;3. in den Anlagen zu übernachten;4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen oder zu verändern;6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses	<p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Es ist insbesondere untersagt</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;3. in den Anlagen zu übernachten;4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein-
---	--

<p>Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>
	<p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren</p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.</p> <p>(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</p> <p>(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.</p>

<p>§ 3 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde</p> <p>(1) Hunde sind grundsätzlich - außerhalb von Privatgrundstücken - in den im Zusammenhang bebauten Flächen Stadtgebiet Olfen - sowie in den Wohngebieten Vinnum, Röhagen, Sternbusch an der Leine zu führen. Bissigen oder böartigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen und sie sind an kurzer Leine zu führen.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten ebenso für den gesamten, im Eigentum der Stadt Olfen stehenden und durch Hinweisschilder gekennzeichneten Bereich bzw. ab Fuß des Kanaldammes des ehem. Dortmund-Ems-Kanals (Alte Fahrt / Dortmund- Ems-Kanalroute), vom Bereich „Voßkamp“ bis zur „B 235“.</p> <p>(3) Von der Anleinpflcht sind ausgebildete Blindenführhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.</p> <p>(4) Die Verpflichtungen gem. der Absätze 1 und 2 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Begleitperson).</p> <p>(5) Die Hundehalter und/oder -begleiter sind dafür verantwortlich, daß die Hunde nicht die in Abs. 1 genannten Bereiche verunreinigen. Hundekot ist sofort zu beseitigen.</p>	<p>§ 5 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde</p> <p>(1) Hunde sind grundsätzlich - außerhalb von Privatgrundstücken - in den im Zusammenhang bebauten Flächen Stadtgebiet Olfen - sowie in den Wohngebieten Vinnum, Röhagen, Benthof und Sternbusch an der Leine zu führen. Gefährlichen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen und sie sind an der Leine zu führen.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten ebenso für den gesamten, im Eigentum der Stadt Olfen stehenden und durch Hinweisschilder gekennzeichneten Bereich bzw. ab Fuß des Kanaldammes des ehem. Dortmund-Ems-Kanals (Alte Fahrt / Dortmund-Ems-Kanalroute), vom Bereich „Voßkamp“ bis zur „B 235“; das gilt auch für den vor dem Naturbad zugänglichen Flächen und Einrichtungen sowie Wasserbecken.</p> <p>(3) Von der Anleinpflcht sind ausgebildete Blindenführhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.</p> <p>(4) Die Verpflichtungen gem. der Absätze 1 und 2 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Begleitperson).</p> <p>(5) Die Hundehalter und/oder -begleiter sind dafür verantwortlich, dass die Hunde nicht die in Abs. 1 genannten Bereiche verunreinigen. Hundekot ist sofort zu beseitigen.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p>
<p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <p>1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten,</p>	<p>§ 6 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <p>1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder</p>

<p>Papier, Glas und Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;</p> <p>3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;</p> <p>4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p>sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;</p> <p>3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.</p> <p>4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>
---	---

	<p>§ 7 Verunreinigung durch Tiere</p> <p>(1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, Anlagen und Plätze – mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze – durch Tiere verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in Grünanlagen, sind von den Haltern oder Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(3) Auf Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. In Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlage dürfen Tiere nicht baden.</p> <p>(4) Tauben dürfen nicht gefüttert werden.</p>
<p>§ 10 Öffentliche Hinweisschilder</p> <p>(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p>	<p>§ 8 Öffentliche Hinweisschilder</p> <p>(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p>

§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Straßenpapierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas im Stadtgebiet sowie die sonstigen auf dem städtischen Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Einwurfzeiten zu beachten. Bei den im Stadtgebiet stehenden Glascontainern ist der Einwurf werktags auf die Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr, 15.00 - 20.00 Uhr beschränkt.

§ 9 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter (z.B. Straßenpapierkörbe) gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. Die vorgeschriebenen Einwurfzeiten sind zu beachten. Bei den im Stadtgebiet stehenden Glascontainern ist der Einwurf werktags auf die Zeit von 07:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20.00 Uhr beschränkt.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter der Hausmüllabfuhr dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

<p>§ 6 Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen</p> <p>(1) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge außerhalb von Privatgrundstücken ist verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Unzulässig auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, er erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.</p> <p>(3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölhaltiger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.</p>	<p>§ 10 Reinigen von Kraftfahrzeugen</p> <p>(1) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge außerhalb von Privatgrundstücken ist verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Unzulässig auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, er erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.</p> <p>(3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölhaltiger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.</p>
<p>§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p>	<p>§ 11 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.</p>

	<p>§ 12 Benutzung der Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Anlagen sind schonend zu behandeln.2. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.3. Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.
<p>§ 8 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit - längstens jedoch nur bis 20.00 Uhr - erlaubt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere - m.A.v. Blindenhunden - nicht mitgeführt werden.</p>	<p>§ 13 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgelände</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt und / oder die sonstige Nutzung des Wassers im Wasserspielplatz vor dem Naturbad der Stadt Olfen verboten.</p> <p>(4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit – längstens jedoch nur bis 20:00 Uhr - erlaubt.</p> <p>(5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere – m.A.v. Blindenhunden grundsätzlich - nicht mitgeführt werden.</p> <p>(6) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder</p>

	<p>anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen nicht gestattet.</p> <p>(7) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulgelände verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen, b) zu rauchen, c) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, d) Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen.
<p>§ 11 Wahrung der Mittagsruhe</p> <p>(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gebrauch von Rasenmähern; 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen; 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern. <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.</p>	<p>§ 14 Wahrung der Mittagsruhe</p> <p>(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gebrauch von Rasenkantenschneidern, Laubbläser; 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen; 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern. <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.</p>
<p>§ 9 Hausnummern</p> <p>Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar gehalten werden.</p>	<p>§ 15 Hausnummern</p> <p>Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar erhalten werden.</p>

<p>§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister der Stadt Olfen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>	<p>§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 2 der Verordnung,2. die Verpflichtung, Hunde gem. § 3 der Verordnung an der Leine zu führen und zu beaufsichtigen,3. die Verpflichtung, gem. § 3 der Verordnung die Notdurft seines Hundes zu beseitigen,4. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll sowie die vorgeschriebenen Einwurfzeiten gem. § 5 der Verordnung,6. das Abstell- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,8. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw.	<p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung,3. das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,4. die Gebote des § 5 der Verordnung,5. das Verunreinigungsverbot gem. §§ 6 und 7 der Verordnung,6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Haus- oder Gewerbemüll, des Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie Verstoß gegen die vorgeschriebenen Einwurfzeiten gem. § 9 der Verordnung,7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 10 der Verordnung,8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der Verordnung,

<p>Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist,</p> <p>9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung, sowie</p> <p>10. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 11 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>	<p>9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 12 der Verordnung,</p> <p>10. das Verbot des Fußballspiels, des Mitführen von Tieren, der Einnahme von Alkoholischen Getränken oder anderer berauscher Mittel, das Befahren von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen gem. § 13 der Verordnung,</p> <p>11. das Verbot des Aufenthaltes oder die sonstige Nutzung des Wassers im Wasserspielplatz vor dem Naturbad der Stadt Olfen,</p> <p>12. die Hausnummerierung gem. § 15 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 18 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig -das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 14 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 in der z.Zt. geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.</p> <p>Olfen, den 28.06.2000</p> <p>Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 28.06.2000 außer Kraft.</p>